



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Das neue Energielabel

*Leitfaden für Händler: Die neuen Label
mit den wichtigsten Änderungen und der
Umstellungsprozess im Überblick*



bmwi.de



Alle Informationen und Beratungsangebote zur Energieeffizienz finden Sie unter **www.machts-effizient.de** oder **0800 0115 000**.

Hinweis: Die Angaben in dieser Broschüre insbesondere zum Zeitplan der Einführung und dem Layout der neuen Energie-labels beziehen sich auf die von der Europäischen Kommission am 5. Dezember 2019 im Rechtsinformationssystem der EU “EUR-Lex” veröffentlichten delegierten Rechtsakte.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Stand

März 2020

Gestaltung

PRpetuum GmbH, 80801 München

Bildnachweis

Titel: Getty Images/ alvarez

Diese und weitere Broschüren erhalten Sie bei:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmwi.de

Zentraler Bestellservice:

Telefon: 030 182722721
Bestellfax: 030 18102722721

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Inhaltsverzeichnis

1. Das Wichtigste in Kürze	04
1.1 Das neue Energielabel	04
1.2 Der Prozess für Händler	05
1.3 Weitere Fragen und Antworten	06
2. Das neue EU-Energielabel	07
2.1 Blick auf die neuen Energielabel in den Produktgruppen	07
2.1.1 Geschirrspüler	07
2.1.2 Waschmaschinen	08
2.1.3 Waschtrockner	09
2.1.4 Kühl- und Gefriergeräte	10
2.1.5 Weinlagerschränke	11
2.1.6 Lichtquellen	12
2.1.7 Elektronische Displays einschließlich Fernsehgeräten, Monitoren und digitalen Signage-Displays	13
2.2 Neuerungen im Vergleich zum bisherigen Energielabel	14
2.2.1 Effizienzklassen und Piktogramme	14
2.2.2 QR-Code	14
2.2.3 EU-Produktdatenbank	14
2.2.4 Werbung	15
3. Der Umstellungsprozess auf das neue Energielabel	16
3.1 Gesamtzeitplan	16
3.2 Standardprozess und Ausnahmeregelungen	17



1. Das Wichtigste in Kürze

Warum gibt es ein neues Energielabel?

Das EU-Energielabel ist seit mehr als 20 Jahren ein wichtiger Impulsgeber für die Marktentwicklung von energieverbrauchenden Produkten. Das Energielabel regt Innovationen an und erhöht die Nachfrage nach energieeffizienten Produkten. Das heutige Energielabel, das bei zahlreichen Produktgruppen mittlerweile die Effizienzklassen A+++ bis D anzeigt, ist insbesondere bei Produkten der sogenannten „weißen Ware“ nicht mehr aussagekräftig: Die meisten Produkte befinden sich in den obersten Effizienzklassen und Verbraucherinnen und Verbraucher können somit kaum mehr Effizienzunterschiede erkennen. Deshalb hat die EU beschlossen, zum ursprünglichen A- bis G-Label zurückzukehren und gleichzeitig die Effizienzklassen auf der Grundlage des aktuellen Standes der Technik und der voraussichtlichen Marktentwicklung neu zu skalieren.¹

1.1 Das neue Energielabel

Wie sieht das neue Energielabel aus?

Der Vergleich zeigt die Grafik des bisherigen und neuen Energielabels am Beispiel der Produktgruppe Geschirrspüler.

alt

neu

Neu sind:

- der QR-Code, der oben rechts auf dem Energielabel zu sehen sein wird
- überarbeitete Piktogramme, die Zusatzinformationen zum Produkt angeben. Die Piktogramme wurden so gestaltet, dass sie auf den ersten Blick leicht verständlich sind. Einige Angaben fallen zudem weg bzw. werden durch neue Angaben ersetzt.

¹ <https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEF/Redaktion/DE/NTRI/Standardartikel/neue-rahmenverordnung-label.html>

1.2 Der Prozess für Händler

Wie läuft der Wechsel zum neuen Energielabel ab?

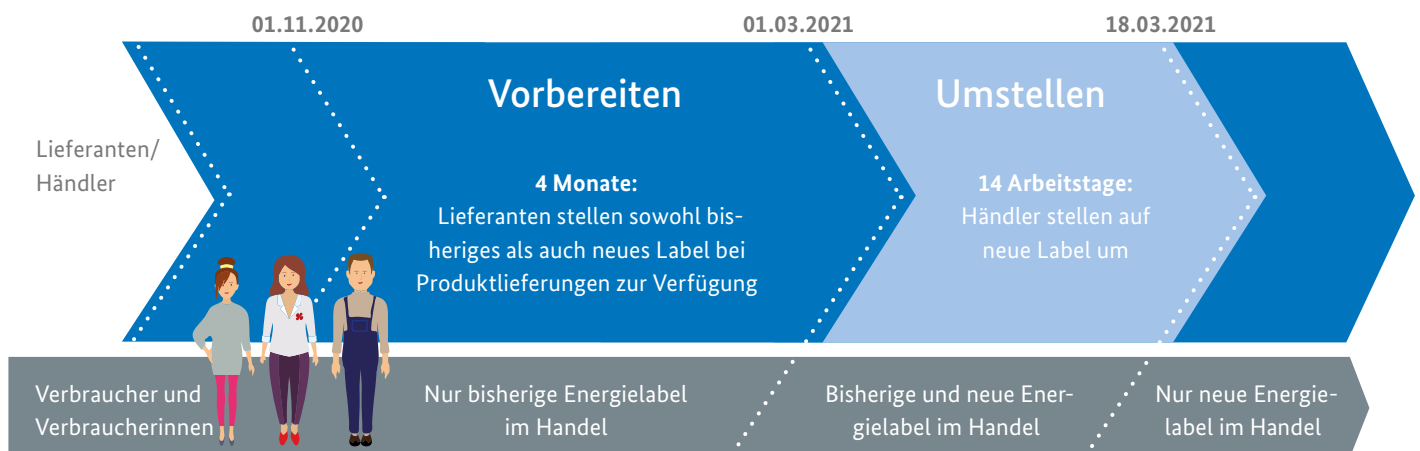
Für die Produktgruppen Geschirrspüler, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kühl- und Gefriergeräte inklusive Weinlagerschränke und elektronische Displays inklusive Fernseher sieht der zeitliche Ablauf so aus:

- Bis zum 31. Oktober 2020 legen Lieferanten (Hersteller oder Importeure) ihren Geräten das bisherige Energielabel bei.
- Ab dem 1. November 2020 müssen die Lieferanten ihren Geräten sowohl das neue Energielabel als auch das bisherige Energielabel beifügen.
- Ebenfalls ab dem 1. November 2020 gilt: Für Produkte, die schon vorher in Verkehr gebracht worden sind, muss der Lieferant nun auf Aufforderung des Händlers das neue Energielabel bereitstellen.
- Am 1. März 2021 beginnt das Umstellen auf das neue Energielabel in den Geschäften und im Onlinehandel: Die Händler haben dafür ein Zeitfenster von 14 Arbeitstagen.

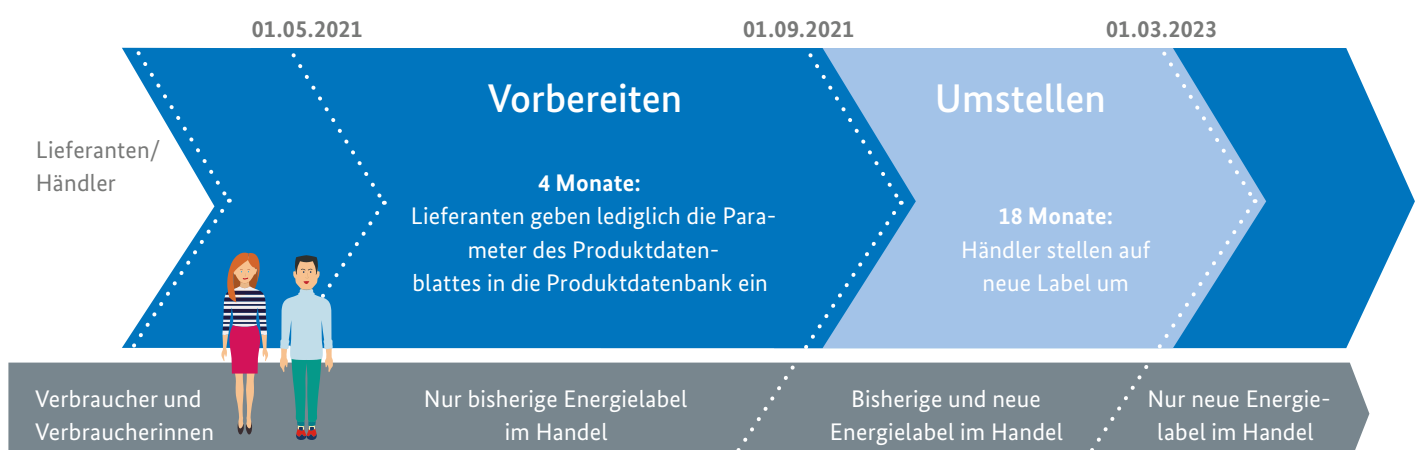
Gibt es Ausnahmen in besonderen Fällen?

Es gibt in besonderen Fällen Ausnahmen, die in Kapitel 3.2 detailliert beschrieben werden.

Umstellen des Energielabels bei Geschirrspülern, Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Kühl- und Gefriergeräten inklusive Weinlagerschränken und elektronischen Displays inklusive Fernseher



Umstellen des Energielabels bei Lichtquellen. Hier gilt eine Sonderregelung mit einem längeren Umstellungszeitraum, da bei Lichtquellen das Label in der Regel fest auf die Verpackung gedruckt ist.



1.3 Weitere Fragen und Antworten

Müssen Produkte mit dem bisherigen und dem neuen Energielabel zugleich versehen werden?

Nein. Die Händler tauschen innerhalb von 14 Arbeitstagen die bisherigen Energielabel sowohl in Geschäften als auch bei online ausgestellten Produkten gegen die neuen Energielabel aus.

Wann darf nur noch das neue Energielabel gezeigt werden?

Spätestens 14 Arbeitstage nach dem Stichtag darf nur noch das neue Energielabel gezeigt werden, sofern keine der in Kapitel 3.2 genannten Ausnahmeregelungen zur Anwendung kommen und sofern im delegierten Rechtsakt keine besondere Vorschriften für Energielabel vorgesehen werden, die auf der Verpackung aufgedruckt sind, wie z. B. bei Lichtquellen.

Darf man schon vor dem offiziellen Start das neue Energielabel verwenden?

Nein. Der Startzeitpunkt muss zwingend eingehalten werden. Erst dann dürfen die Produkte innerhalb von 14 Tagen umgestellt werden.

Gibt es unterschiedliche Fristen für den stationären Handel und den Onlinehandel?

Nein, die Fristen sind gleich.

Wo müssen die Energielabel bei den einzelnen Produkten angebracht werden?

Die neuen Energielabel müssen genauso wie die bisherigen Energielabel angebracht werden, hierbei bleiben die Vorgaben gleich. Ausführliche Informationen dazu finden Sie in diesem [Leitfaden zu den rechtlichen Pflichten von Händlern](#).

In welcher Frist müssen Lieferanten fehlende Energielabel nachliefern?

Lieferanten müssen nach Aufforderung binnen fünf Arbeitstagen fehlende Energielabel nachliefern.

Ist der Lieferant verpflichtet, das Produktdatenblatt in gedruckter Form beizulegen?

Nein. Lieferanten müssen das Produktdatenblatt erst auf ausdrückliche Anfrage des Händlers in gedruckter Form bereitstellen. Die Lieferanten sind nun jedoch verpflichtet, ein elektronisches Produktdatenblatt mittels EU-Produktdatenbank zur Verfügung zu stellen, mehr dazu in Kapitel 2.2.3.



Wer kann offene Fragen zum neuen Energielabel beantworten?

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) steht für Fragen rund um das neue Energielabel unter evpg@bam.de zur Verfügung.

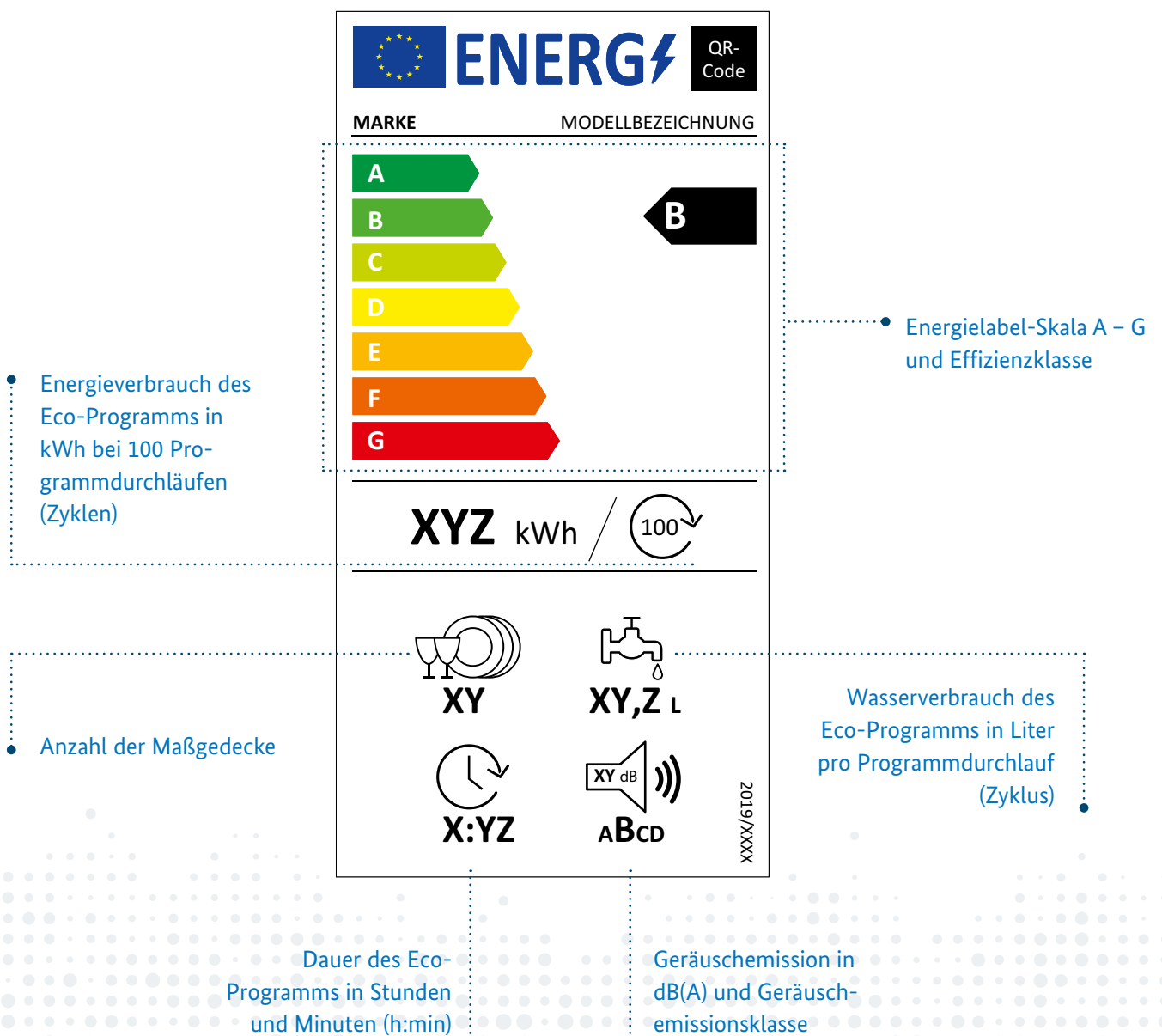
2. Das neue EU-Energielabel

2.1 Blick auf die neuen Energielabel in den Produktgruppen

Wie sieht das neue Energielabel aus?

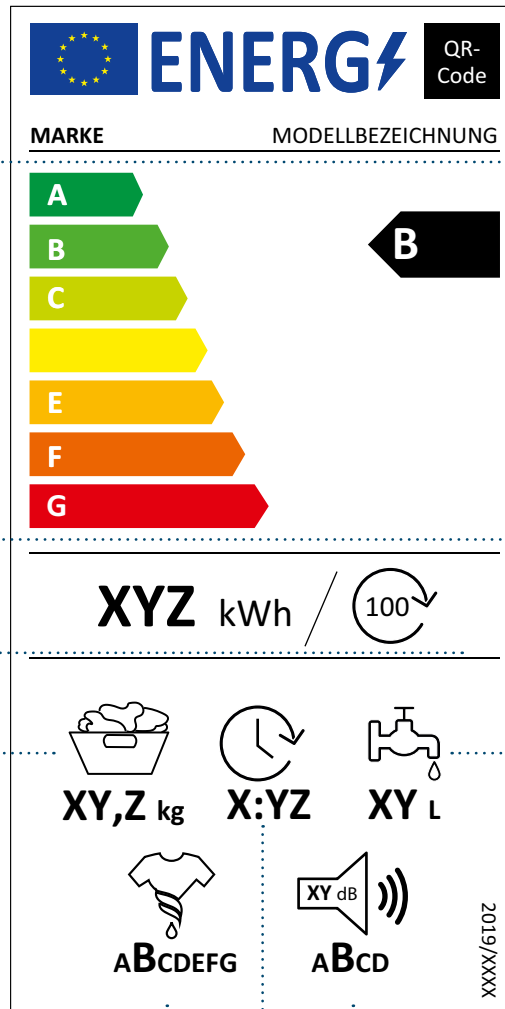
Im Folgenden werden die neuen Energielabel aller betroffenen Produktgruppen grafisch anschaulich vorgestellt und die Piktogramme erklärt.

2.1.1 Geschirrspüler



Das neue EU-Energielabel

2.1.2 Waschmaschinen



• Gewichteter Energieverbrauch in kWh bei 100 Programmdurchläufen (Zyklen)

• Energielabel-Skala A – G und Effizienzklasse

• Füllmenge in kg für das „Eco 40-60“-Programm

• Gewichteter Wasserverbrauch in Liter pro Programmdurchlauf (Zyklus)

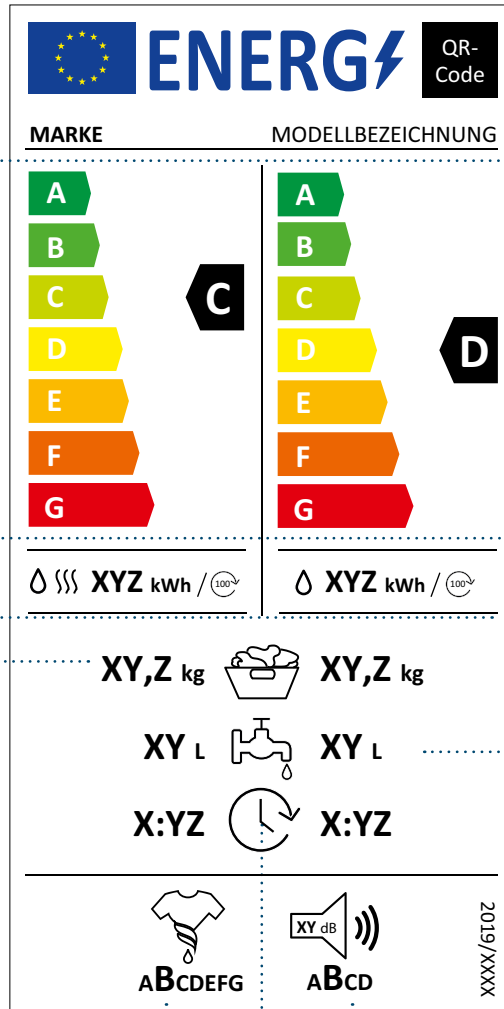
• Schleuderwirkungsklasse

• Geräuschemission in dB(A) beim Schleudervorgang und Geräuschemissionsklasse

• Dauer des „Eco 40-60“-Programms in Stunden und Minuten (h:min)

Das neue EU-Energielabel

2.1.3 Waschtrockner



Energieverbrauch in kWh für den Wasch-Trocknen-Zyklus (links) und für den Waschzyklus (rechts) bei 100 Programmdurchläufen

Energielabel-Skalen A – G und Effizienzklassen für den Wasch-Trocknen-Zyklus (links) und für den Waschzyklus (rechts)

Nennfüllmenge in kg für den Wasch-Trocknen-Zyklus (links) und für den Waschzyklus (rechts)

Gewichteter Wasserverbrauch in Liter pro Wasch-Trocknen-Zyklus (links) und Waschzyklus (rechts)

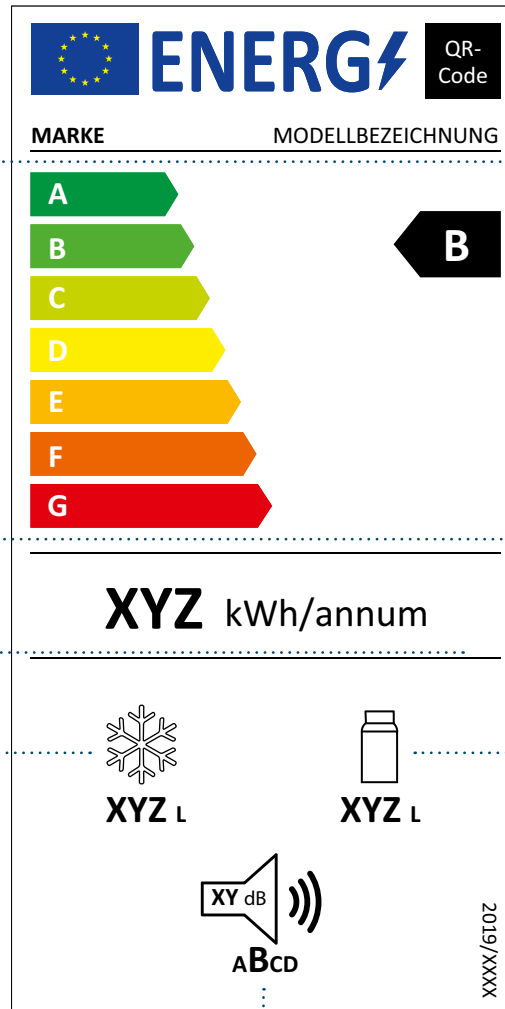
Schleuderwirkungsklasse

Geräuschemission in dB(A) beim Schleudervorgang im „Eco 40-60“-Programm und Geräuschemissionsklasse

Dauer des Wasch-Trocknen-Zyklus (links) und Waschzyklus (rechts) in Stunden und Minuten

Das neue EU-Energielabel

2.1.4 Kühl- und Gefriergeräte



• Jahresenergieverbrauch in kWh

• Energielabel-Skala A – G und Effizienzklasse

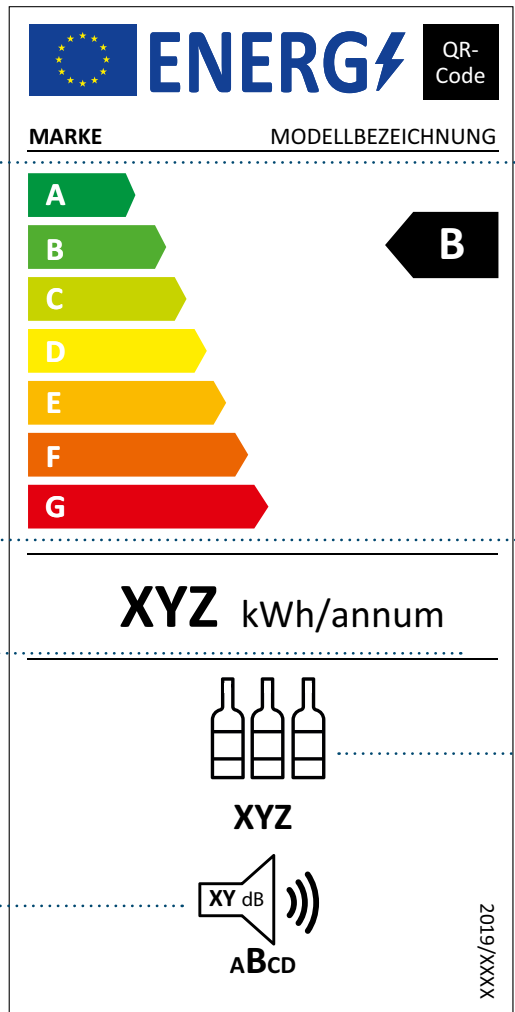
• Gesamtnutzzinhalt aller Gefrierfächer in Liter

• Gesamtnutzzinhalt aller Frischhaltefächer und Kühlfächer in Liter

• Geräuschemission in dB(A) und Geräuschemissionsklasse

Das neue EU-Energielabel

2.1.5 Weinlagerschränke



Jahresenergieverbrauch in kWh

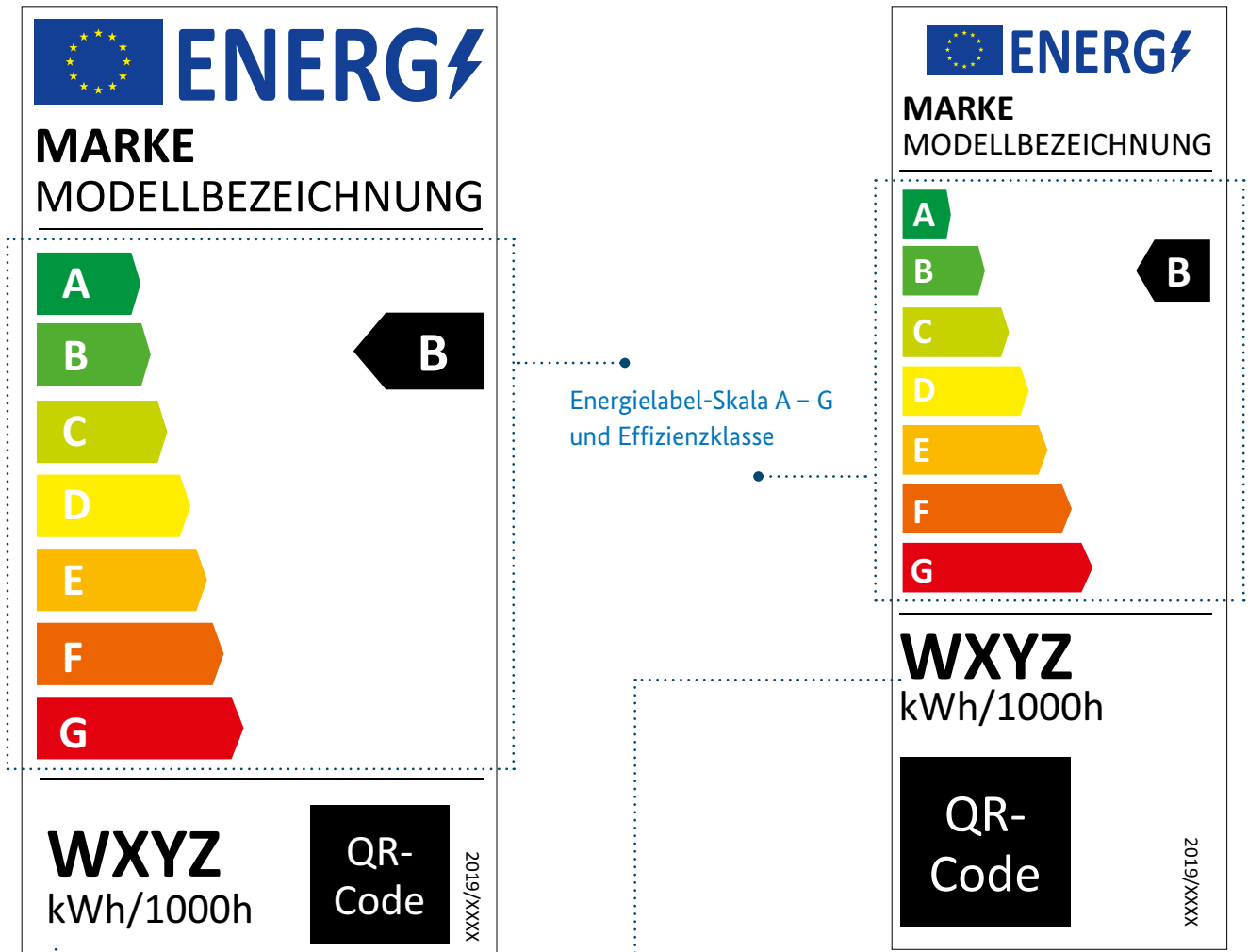
Energielabel-Skala A – G und Effizienzklasse

Geräuschemission in dB(A) und Geräuschemissionsklasse

Anzahl der Standardweinflaschen, die im Weinlagerschrank gelagert werden können

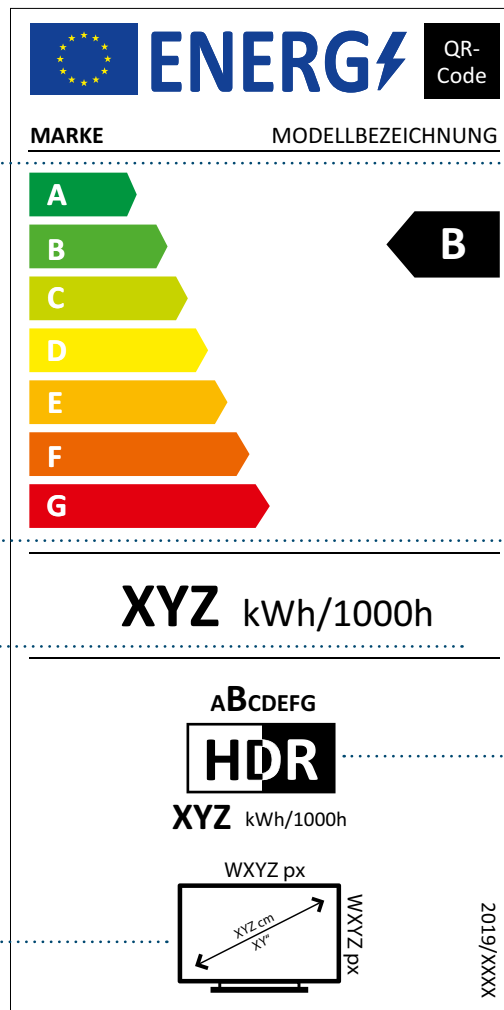
Das neue EU-Energielabel

2.1.6 Lichtquellen – Standardversion (links) und kleine Version (rechts)



Das neue EU-Energielabel

2.1.7 Elektronische Displays einschließlich Fernsehgeräten, Monitoren und digitalen Signage-Displays



Energieverbrauch im eingeschalteten Zustand (On-Mode) beim Abspielen von Inhalten mit Standard Dynamic Range (SDR) in 1.000 Stunden

Energielabel-Skala A – G und Effizienzklasse

Energieverbrauch im eingeschalteten Zustand (On-Mode) beim Abspielen von Inhalten mit High Dynamic Range (HDR, Inhalt mit hohem Dynamikumfang) in 1.000 Stunden

Sichtbare Bildschirmdiagonale in cm und Zoll sowie waagerechte und senkrechte Auflösung in Pixeln

2.2 Neuerungen im Vergleich zum bisherigen Energielabel

2.2.1 Effizienzklassen und Piktogramme

Was ist neben dem Design neu?

Die wichtigste Änderung besteht darin, dass die Plusklassen (A+++, A++, A+) entfallen. Darüber hinaus bleibt die Effizienzklasse A zunächst frei, sodass es zur Einführung des neuen Energielabels keine Produkte am Markt geben wird, die in der Effizienzklasse A zu finden sind. Bei Produkten, deren Energieeffizienz sich in Zukunft besonders stark verbessern dürfte, wird auch die Effizienzklasse B frei bleiben. Insgesamt werden alle Produkte einer neuen Effizienzklasse zugeordnet. Wie die bisherigen Energielabel werden auch die neuen Energielabel nicht nur den Energieverbrauch angeben, sondern auch weitere Informationen enthalten, die einen Produktvergleich ermöglichen und die Kaufentscheidung erleichtern sollen. Piktogramme verdeutlichen beispielsweise den Wasserverbrauch pro Waschzyklus, den nutzbaren Rauminhalt oder die Geräuschemissionen. Im Vergleich zum bisherigen Energielabel haben sich diese Piktogramme etwas geändert. Sowohl die Auswahl der Zusatzinformationen als auch das Design wurden leicht angepasst.



2.2.2 QR-Code

Wozu kann man den QR-Code einsetzen?

Ein neuer Bestandteil des Energielabels ist der QR-Code, der mit einem Smartphone gescannt werden kann, um zusätzliche (nicht gewerbliche) Produktinformationen zu erhalten. Diese Daten geben die Lieferanten derzeit in die neue EU-Produktdatenbank ein, die für alle Bürgerinnen und Bürger verfügbar sein soll. Zudem können von privatwirtschaftlichen Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen Apps mit weiteren Hilfen für Kaufentscheidungen entwickelt werden (zum Beispiel zur Berechnung der Amortisationszeit und für den Produktvergleich). Diese Anbieter können den QR-Code nutzen und in die eigene App integrieren.



2.2.3 EU-Produktdatenbank

Wie können Händler sowie Verbraucherinnen und Verbraucher die EU-Produktdatenbank nutzen?

Mit der Rahmenverordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung wird eine Produktdatenbank eingeführt. Die Produktdatenbank hat zwei zentrale Funktionen: Sie erleichtert sowohl die Marktüberwachung als auch Verbraucherinnen und Verbrauchern den Zugang zu Informationen. Aus diesem Grund ist die Produktdatenbank in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Bereich aufgeteilt.



Öffentlicher Bereich

Die EU-Kommission richtet derzeit eine öffentlich zugängliche webbasierte Version der Produktdatenbank ein. Der öffentliche Teil bietet allen Bürgerinnen und Bürgern einen zentralen Zugang zu den Daten, die Lieferanten beispielsweise in den Produktdatenblättern und auf dem Energielabel angeben müssen. Mit dem QR-Code auf dem Energielabel können Verbraucherinnen und Verbraucher direkt auf die Datenbank zugreifen und sich über weitere Produkteigenschaften informieren. Damit wird das Produktangebot transparent, da die öffentlich verfügbaren Daten zudem ohne Frist erhalten bleiben.

Nichtöffentlicher Bereich

Die Produktdatenbank wurde eingerichtet, um die Marktüberwachung und Kontrollen wirksamer zu machen, als es heute möglich ist. Der nichtöffentliche Teil ist nur für die Marktüberwachungsbehörden und die Kommission zugänglich und unterliegt strengen Datenschutzvorschriften. Hierbei geben Lieferanten definierte Daten zu ihren Produkten ein. Mithilfe dieses Datenbankbereichs soll eine effiziente Marktüberwachung in der gesamten EU erleichtert werden, da die Behörden für die Überprüfung der Produkte schnell auf entsprechende Unterlagen zugreifen können. Dadurch werden die wichtigsten Angaben zentral zugänglich und die Verfahren zur Marktkontrolle einfacher.

Seit dem 1. Januar 2019 müssen Produkte eines neuen Modells in die Datenbank eingetragen werden, bevor sie auf den Markt kommen. Für Modelle, die unter einen delegierten Rechtsakt fallen, der gemäß der neuen Rahmenverordnung erlassen wurde, und die vor dem 1. Januar 2019 auf den Markt gebracht wurden, genügte eine Eintragung bis zum 30. Juni 2019. Für Produkte, die nach Inkrafttreten der Verordnung nicht mehr in Verkehr gebracht werden, steht es den Lieferanten frei, ob sie diese eintragen wollen. Daten von Produkten, die nicht mehr auf dem Markt sind, müssen für 15 Jahre gespeichert bleiben.

2.2.4 Werbung

In der Produktwerbung müssen Lieferanten und Händler nach wie vor auf die Effizienzklasse des Produktes verweisen. In jeder visuell wahrnehmbaren Werbung oder in technischem Werbematerial für ein bestimmtes Modell ist demnach auf die Effizienzklasse des Produktes und das Spektrum der auf dem Energielabel verfügbaren Effizienzklassen hinzuweisen. Dies bedeutet beispielsweise für eine Waschmaschine mit Effizienzklasse B, dass zusätzlich das Spektrum (A bis G) angegeben werden muss. Diese Anforderung gilt auch dann, wenn in der Werbung kein Preis und kein Energieverbrauch genannt werden.



3. Der Umstellungsprozess auf das neue Energielabel

3.1 Gesamtzeitplan

Welche Produktgruppen werden wann umgestellt und was sind die Fristen für die Umstellung?

Wichtige Daten für den Prozess

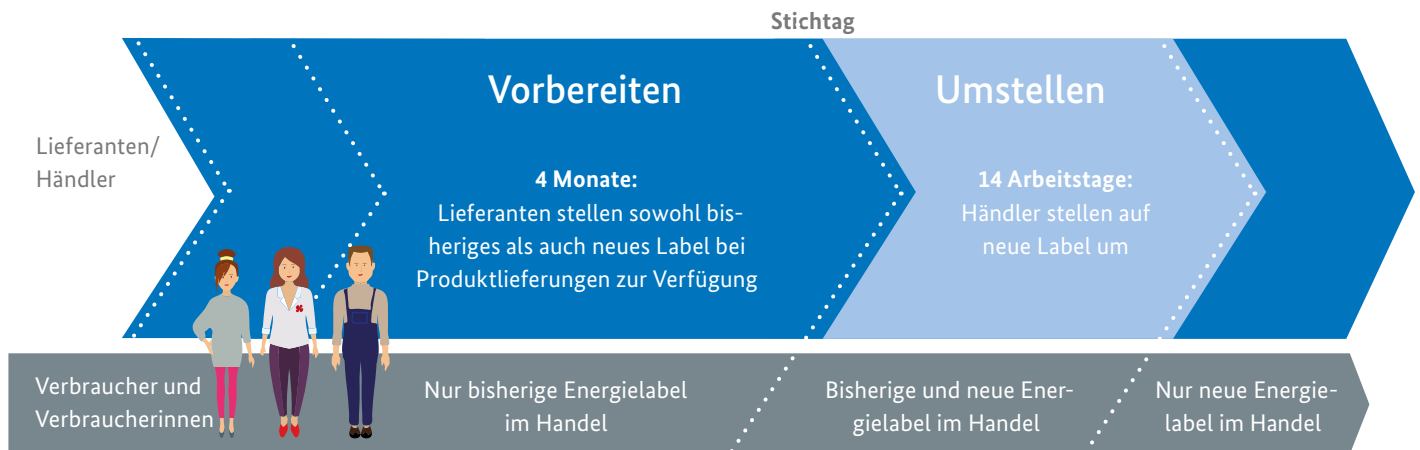


Im ersten Schritt erfolgt die Annahme der delegierten Rechtsakte zur Regelung der neuen Energielabel durch die EU-Kommission. Anschließend können das Europäische Parlament und der Ministerrat zwei Monate lang Einwände vorbringen. Gehen keine Einwände ein, werden die Texte nach diesem Zeitraum im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Für die ersten Produktgruppen werden die neuen Label ab dem 1. März 2021 in Geschäften innerhalb der EU und im Internet zu sehen sein. Die weiteren Produktgruppen werden nach und nach auf die neuen Energielabel umgestellt. Deutlich wird: Nicht alle Produktgruppen erhalten gleichzeitig ein neues Energielabel. Spätestens bis zum Jahr 2030 sollen aber alle Produktgruppen das neue Energielabel tragen.

3.2 Standardprozess und Ausnahmeregelungen*

Im Standardprozess werden den Händlern die bisherigen und neuen Energielabel in einem Viermonatszeitraum zur Verfügung gestellt. Ab dem Stichtag erfolgt dann die Umstellung innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen.

Produkte, die mit altem und auch neuem Label in den Verkehr gebracht werden



Es gelten folgende Ausnahmeregelungen für den Umstellungsprozess: Ausnahme 1

Sofern für ein Modell, für das bisherige und neue Energielabel unterschiedliche Prüfungen (Tests) erforderlich sind und keine zu demselben oder einem gleichwertigen Modell gehörende Einheiten (Produkte) vor Beginn des Viermonatszeitraums in Verkehr gebracht wurden, können Lieferanten sich entscheiden, in dem oben genannten Viermonatszeitraum nur das neue Energielabel mitzuliefern. In diesem Fall dürfen Händler diese Einheiten nicht vor dem genannten Stichtag zum Verkauf anbieten.

Lieferanten haben dies den betreffenden Händlern so bald wie möglich mitzuteilen, unter anderem dann, wenn in Angeboten an Händler solche Einheiten enthalten sind.

Produkte, die nur mit neuem Label in den Verkehr gebracht werden

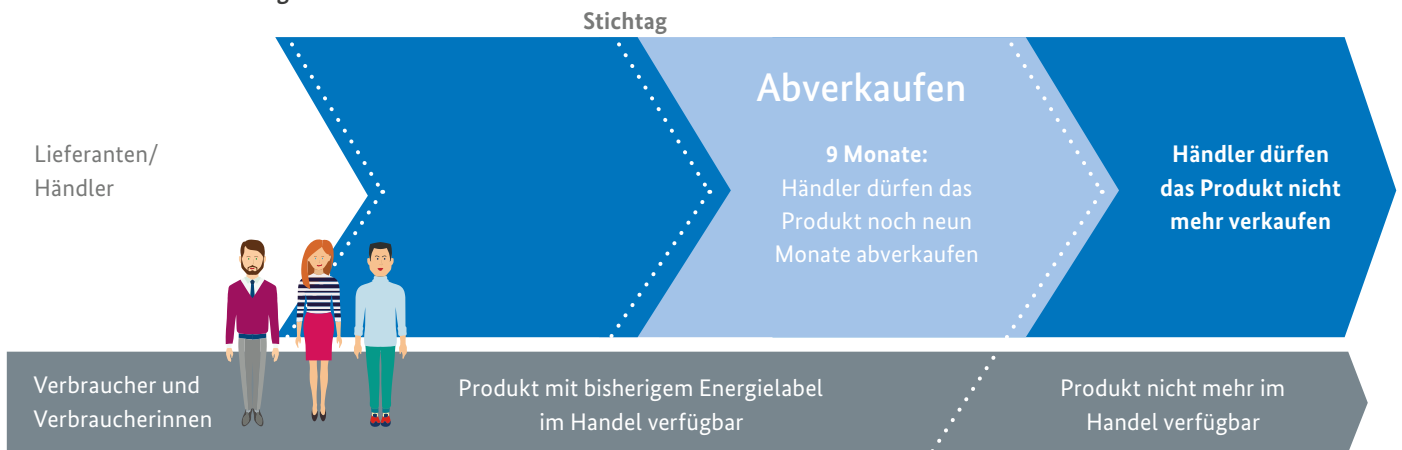


* In diesem Kapitel werden Lichtquellen nicht betrachtet.

Umstellungsprozess: Ausnahme 2

Sofern ein Lieferant jener Produkte, die bereits vor der Viermonatsfrist im Lagerbestand des Händlers sind, seine Tätigkeit eingestellt hat (und somit die Verpflichtung zur Bereitstellung des neuen Energielabels nicht erfüllen muss) oder ein Produkt nicht mehr neu in Verkehr gebracht wird, darf der Händler auch 9 Monate nach dem Stichtag das Gerät mit dem bisherigen Energielabel weiter verkaufen. Dies gilt auch, wenn ein Produkt nicht mehr neu in Verkehr gebracht wird und sich die Testbedingungen geändert haben. Lieferanten sind hierbei von der Pflicht befreit, auslaufende Modelle noch nach eventuell neuen Testbedingungen zu prüfen.

Produkte, deren Lieferant die Tätigkeit eingestellt hat, oder Produkte, die bei veränderten Testbedingungen nicht mehr neu in Verkehr gebracht werden



Die aktuelle Rechtslage ist im folgenden Entscheidungsbaum, der alle möglichen Varianten im Überblick noch einmal darstellt, zusammengefasst.

